



**Landgericht Verden**  
Geschäfts-Nr.:  
3 T 126/16  
6 C 514/16 Amtsgericht Nienburg

Verden, 26.09.2016

## **Beschluss**

In der Beschwerdesache

■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■,  
■■■■■, ■■■■■,

gegen

Ralf Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

Antrags- und Beschwerdegegner

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 26.09.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Seifert, den Richter am Landgericht Dr. Ortmann und die Richterin am Landgericht Rüggebrecht beschlossen:

**Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 15.09.2016 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nienburg vom 30.08.2016 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.**

**Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

**Beschwerdewert: bis 500,00 €**

### **Gründe:**

Die Kammer teilt die Auffassung des Amtsgerichts im Beschluss vom 30.08.2016.

Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin ist durch die Einträge auf der facebook-Seite und der Homepage des Antragsgegners nicht erfolgt, so dass die Antragstellerin in der Tat keinen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch glaubhaft machen kann. Der Name der Antragstellerin wird in den Eintragungen nicht genannt. Es werden auch keine derartigen Fakten genannt, durch die für eine größere Anzahl von Personen nachvollziehbar wäre, dass es die Antragstellerin ist, die auf den Eintragungen des Antragsgegners als „Turboquerulantin“ bezeichnet werden soll.

Daher war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.  
Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Seifert

Dr. Ortmann

Rüggebrecht

**Ausgefertigt**

Verden (Aller), 29.09.2016

Berger, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts